



## Infobrief

### **„Umsatzsteuerliche Behandlung einer Photovoltaik-Anlage“**

Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom abzunehmen und zu übertragen. Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind jedoch einige Dinge zu beachten.

Ein Anlagenbetreiber, der regelmäßig den erzeugten Strom in das allgemeine Stromnetz einspeist, geht einer nachhaltigen Tätigkeit nach und ist daher Unternehmer gem. § 2 Abs. 1 UStG. Eine Photovoltaikanlage gehört in vollem Umfang zum Unternehmensvermögen, wenn der Betreiber für den gesamten Strom eine Einspeisevergütung erhält. Der Betreiber kann die Anlage seinem Unternehmen zuordnen (Zuordnungswahlrecht), wenn der erzeugte Strom für eigene Zwecke verwendet wird, aber mindestens 10 % des erzeugten Stroms für unternehmerische Zwecke verwendet wird.

Grundsätzlich muss die erhaltene Einspeisevergütung, bzw. die Rücklieferung des Netzbetreibers, der Umsatzsteuer unterworfen werden und unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 %. Es gibt jedoch die Möglichkeit, sich von der Umsatzsteuer befreien zu lassen (sog. Kleinunternehmerregelung). Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 UStG für fünf Jahre bindend.

Der selbst verbrauchte Strom ist ebenfalls Gegenstand der Lieferung und unterliegt der Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG. Für die Bemessungsgrundlage ist der fiktive Einkaufspreis im Zeitpunkt des Umsatzes maßgebend. Ggf. ist ein zu zahlender Grundpreis ebenfalls zu berücksichtigen. Es ist der privat verbrauchte Strom zu ermitteln, indem man die an den Netzbetreiber gelieferte Strommenge von der insgesamt erzeugten Strommenge abzieht.

Kann die insgesamt erzeugte Strommenge nicht nachgewiesen werden, ist diese anhand einer Volllaststundenzahlung von 1000 kWh / kWp mit 5000 kWh zu schätzen. Als fiktiver



Einkaufspreis ist der Netto-Strompreis in Höhe von EUR 0,21 pro kWh sowie der Netto-Grundpreis von monatlich EUR 5,50 anzusetzen, der an das Energieversorgungsunternehmen bezahlt wird (siehe [BMF-Schreiben vom 19.09.2014](#)).

### **Fazit**

Wenn die Betreuung der Photovoltaikanlage bei Kauf dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird, können Sie sich die Vorsteuer der Kaufrechnung der Anlage beim Finanzamt im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung zurückholen. Nach fünf Jahren kann die Kleinunternehmerregelung beantragt werden und somit muss künftig keine Umsatzsteuer mehr auf die Einspeisevergütung abgeführt werden.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**